

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z53.000/0005-I 7/2012**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra Pinter

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2012
geändert wird.
Begutachtungsverfahren.

GZ: BMVIT-323.540/0049-I/K2/2012

Mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 26.9.2012 nimmt das Bundesministerium für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2012 geändert
wird, wie folgt Stellung:

§ 20 Abs. 3 BStMG:

Abs. 3 normiert für das Unterlassen der fristgerechten Nachholung des Nachweises der
EURO-Emmissionsklasse (gem. § 9 Abs. 3) durch den Zulassungsbesitzer, wenn dadurch
fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde, eine
Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von € 300,-- bis € 3.000,-- zu bestrafen ist.

Weder § 20 Abs. 3 noch § 9 Abs. 6 BStMG legen eine bestimmte Frist, binnen welcher einer
solcher Nachweis nachzuholen ist, fest. Gem. § 14 hat die ASFINAG eine Mautordnung zu
erlassen, die nach § 15 Z 4 auch nähere Ausführungen zur Nachholung des Nachweises der
EURO-Emissionsklasse (§ 9 Abs. 6) enthalten soll.

Der Straftatbestand der Unterlassung des Nachweises nach § 20 Abs. 3 BStMG knüpft aber
an eine im Gesetz nicht näher definierte Frist bzw. an weitere Voraussetzungen an, die sich
schließlich aus der (privatrechtlichen) Mautordnung und nicht aus dem Gesetz ergeben; daher
erscheint der Straftatbestand nicht ausreichend determiniert.

Um dem Determinierungsgebot zu entsprechen, wären aus der Sicht des Bundesministeriums
für Justiz daher nähere Ausführungen zur Nachholung des Nachweises der EURO-
Emissionsklasse (§ 9 Abs. 6) – sofern diese die Tatbestandsmäßigkeit des Straftatbestands

der Mautprellerei nach § 20 Abs. 3 begründen sollen – nicht erst durch die Mautordnung der ASFINAG festzulegen. Vielmehr sollten sie bereits in die gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen werden.

Wien, 30. Oktober 2012

Für die Bundesministerin:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt